

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

Verwendung von Haushaltsmitteln aus Einzelplan 09 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, Titelgruppe 0918 „Jugendhilfe“

Ich frage die Landesregierung:

1. Betreffend Kap. 0918 Tit. 684 03 „Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind“, welches für die Jahre 2025 und 2026 für den „Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.“ (LJRBW) jeweils 420,4 Tsd. EURO sowie für die „Jugendverbände, die im Landesjugendring zusammengeschlossen sind“ jeweils insgesamt 889,6 Tsd. EURO veranschlagt – welche Landesmittel hat der LJRBW seit dem 1. Januar 2015 bis heute erhalten, respektive für welche Aktivitäten wurden diese Mittel verausgabt (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Höhe der jährlichen Fördermittel; c) Rechtsgrundlage der Förderung einschließlich der mit der Förderung verbundenen Zweckbindung, rechtlichen oder anderen Bedingungen; d) Verausgabung der jeweiligen zweckgebundenen Mittel [„Jugendhilfe“] im Einzelnen [Initiativen, Projekte, Veranstaltungen, Publikationen, Kampagnen, Verwaltungsaufwand, Unterhaltung von Gebäuden und dergleichen, nach Möglichkeit unter Nennung der Mitgliederzahl der geförderten Organisation])?
2. Betreffend Kap. 0918 Tit. 684 03 „Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind“, welches für die Jahre 2025 und 2026 für den „Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.“ (LJRBW) jeweils 420,4 Tsd. EURO sowie für die „Jugendverbände, die im Landesjugendring zusammengeschlossen sind“ jeweils insgesamt 889,6 Tsd. EURO veranschlagt – welche Landesmittel haben die auf der Homepage des LJRBW (siehe lrbw.de/Mitglieder) genannten 32 Mitgliedsorganisationen seit dem 1. Januar 2015 bis heute erhalten, respektive für welche Aktivitäten wurden diese Fördermittel bei den einzelnen Mitgliederorganisationen verausgabt (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Höhe der jährlichen Fördermittel; c) Rechtsgrundlage der Förderung einschließlich der mit der Förderung verbundenen Zweckbindung, rechtlichen oder anderen Bedingungen; d) Verausgabung der jeweiligen zweckgebundenen Mittel [„Jugendhilfe“] im Einzelnen [Initiativen, Projekte, Veranstaltungen, Publikationen, Kampagnen, Verwaltungsaufwand, Unterhaltung von Gebäuden und dergleichen, nach Möglichkeit unter Nennung der Mitgliederzahl der geförderten Organisation])?
3. Bezugnehmend auf Frage 1 und Frage 2 sowie angesichts des Umstands, dass sich der LJRBW in seinem Internetauftritt (nicht nur gegen [strafbewehrten] „Rechtsextremismus“, sondern) gegen „Rechtspopulismus“ als Teil des zu demokratischen Wahlen antretenden politischen Spektrums wendet – sind unter den 32 erfragten, geförderten Einzelorganisationen des LJRBW respektive dem LJRBW selbst den Behörden seit dem 1. Januar 2015 bis heute solche bekanntgeworden (oder nicht bekanntgeworden), die Kontakte in extremistische, möglicherweise „gewaltaffine“ und gegebenenfalls „zu Straftaten bereite“ Milieus hinein unterhalten oder/und bei denen möglicherweise die Zweckentfremdung von Fördermitteln zugunsten solcher Milieus registriert wurde, nämlich a) Linksextremismus/ANTIFA; b) Islamismus/gegebenenfalls legalistischer Islamismus; c) ausländische Ideologie/ausländischer Nationalismus; d) möglicherweise kriminelle Milieus?

4. Bezugnehmend auf ihre Antwort zu Frage 5 der Drucksache Kleine Anfrage 18/53 (Zitat: „[...] Die Träger der freien [...] Jugendhilfe sind in ihrer Arbeit der Offenheit, Vielfalt und Pluralität, Kontroversität, Befähigung zur eigenständigen Orientierung sowie einem Indoktrinationsverbot verpflichtet.“) – welche a) Rechtsgrundlage gibt eine solche Verpflichtung (sowie gegebenenfalls weitere Verpflichtungen oder Fördervoraussetzungen) vor; b) Begriffsdefinitionen hat sie im Sinne „rechtlich belastbaren“ Behördenhandelns (anhand überprüfbarer, definierter Parameter mit der Eigenschaft der „Rechtsfestigkeit/Einklagbarkeit“) im Hinblick auf die den Jugendhilfe-Trägern (wie dem LJRBW) auferlegten Verpflichtungen (also Offenheit, Vielfalt, Pluralität, Kontroversität, Befähigung zur eigenständigen Orientierung, Indoktrination/Verbot derselben) durch welchen Rechtsakt als Bewertungskriterien für Förderwürdigkeit bestimmt (oder nicht bestimmt)?
5. Bezugnehmend auf Frage 4 – welches Begriffsverständnis (möglicherweise ein politisches, ethnisches/ethno-kulturelles, ethno-religiöses, sexuell-identitätsbezogenes Begriffsverständnis) der von ihr als als mutmaßlich im rechtlichen Sinne verpflichtend genannten Begriffe „Offenheit, Vielfalt und Pluralität, Kontroversität, Befähigung zur eigenständigen Orientierung“ a) meint sie mit ihrer in Frage 4 zitierten Aussage zu den für die anerkannten Jugendhilfe-Träger verpflichtenden Begriffen; b) ist in Baden-Württemberg in welcher Form (beispielsweise als Meinungspluralismus samt Verpflichtung zu dessen Verwirklichung, oder möglicherweise als ein hypothetischer „positiver Ethnokultur-Pluralismus“ samt denkbarer Verpflichtung zu dessen Verwirklichung) unter welchem Verfassungsartikel gegebenenfalls als Verfassungsgut respektive als Verfassungsauftrag niedergeschrieben (oder nicht niedergeschrieben)?
6. Vor dem Hintergrund des Indoktrinationsverbots, des Offenheits-/Pluralitätsgebots respektive der von ihr (der Landesregierung) in ihren Antworten auf Drucksachen Kleine Anfrage 18/53 sowie 17/9912 (Ziffer 4) dargelegten Verpflichtungen der Jugendhilfe-Träger, ferner angesichts der Beschlüsse der LRJBW-Vollversammlung vom 23. April 2016 (Ausschluss jeder Zusammenarbeit mit der AfD) sowie „Wir sind die Brandmauer“ vom 10. Mai 2025 (in Drucksache Kleine Anfrage 18/53 inhaltlich wiedergegeben), desweiteren der Aussagen auf der LJRBW-Homepage („Vision junges BW“) „Bunt statt braun“/„Das Land positioniert sich klar gegen (...) Rechtspopulismus“ – sieht sie a) durch diese Beschlüsse/Veröffentlichungen des LJRBW samt Mitgliedsvereinen den Tatbestand der (politischen) Indoktrination als erfüllt (oder nicht erfüllt) an; b) [für den Fall der Verneinung:] auf das Vorhandensein (oder Fehlen) welcher Merkmale in den aktuellen öffentlichen politischen Aussagen des LJRBW gründet sie ihre für das Fördergeschehen grundsätzlich relevante Einschätzung?
7. Betreffend Kap. 0918 Tit. 684 05 „Zuschüsse an den Ring politischer Jugend (RpJ)“ sowie angesichts der Tatsache, dass die Jugendorganisation der Alternative für Deutschland nicht in diesen Ring aufgenommen wurde sowie die FDP/DVP in der Landtagswahl 2026 den Einzug in die Volksvertretung verfehlte – was begründet a) die Steigerung des jährlichen Förderbudgets für den RpJ von 263,7 Tsd. EURO (2022 bis 2024) auf 500,1 Tsd. EURO (2025 und 2026) jährlich?

25.6.2026

Sänze AfD

Begründung

Das Sozialministerium ist Oberste Landesjugendbehörde im Sinne des § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Jugendförderung unterliegt rechtlichen Vorgaben, die erfragt werden. Ferner werden Förderbeträge erfragt, sowie „klärungshalber“ nach dem Verständnis der Landesregierung von Begriffen gefragt, die Förderfähigkeit begründen oder diese einschränken, einschließlich der im Behördengebrauch maßgeblichen Begriffsbestimmungen samt Anwendung. Nach dem Dafürhalten des Fragestellers muss in der liberalen Demokratie – im Interesse der Erhaltung des Vertrauens der Bürger in die weltanschauliche Neutralität des Staates gegenüber allen legal wirkenden Gruppen und als Zeichen des Respekts von Regierung und Verwaltungen gegenüber dem in Wahlen ausgedrückten Bürgerwillen – selbst der geringste Anschein einer denkbaren Kondition sorgfältigst vermieden werden, in welcher sich (zumindest in den subjektiven Augen der Förderempfänger) denkbarer Weise ein „von

den Empfängern empfundener Druck zu politischen Bekenntnissen“ ergeben könnte oder solcher Anschein entstehen könnte. Diese Möglichkeit gilt es auszuschließen.. Es muss jeder auch nur denkbare Eindruck sorgfältig vermieden werden, dass Förderempfänger „systematischer Landes-Förderung“ für die Jugend das Faktum der Förderung denkbarer Weise als eine implizite Anregung zu gegen die parlamentarische Opposition gerichteten politischen Bekenntnissen (insbesondere im Kontext von Wahlterminen zu Volksvertretungen) im Sinne denkbaren „regierungskonformer politischer Monokultur“ missverstehen könnten. Daher bedarf der Gebrauch rechtlich bedeutsamer Begriffe der nachvollziehbaren Eindeutigkeit und Klarheit, ebenso wie der Nachweis der Mittelverwendung.